

# Geschäftsordnung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft in der Pädiatrischen Onkologie und Hämatologie (PSAPOH)

## Artikel I – Name und Stellung

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft in der Pädiatrischen Onkologie und Hämatologie (PSAPOH) ist Bestandteil der Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie e.V. (GPOH).

## Artikel II – Zielsetzung

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist:

- die Förderung der psychosozialen Betreuung krebserkrankter und hämatologisch erkrankter Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien
- die Förderung der psychosozialen Arbeit als integraler Bestandteil der Onkologie und Hämatologie

Diese Zielsetzungen sollen verfolgt werden durch

1. Einrichtung und Förderung psychosozialer Dienste in den Zentren für Kinderonkologie und -hämatologie
2. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der psychosozialen Arbeit.
3. Bildung und Förderung regionaler Arbeitsgruppen
4. Tagungen und Seminare zum Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung psychosozialer Mitarbeiter im In- und Ausland
5. Einrichtung von kollegialen Arbeitsgruppen (Fach- Berufs- oder Projektgruppen) zur Erarbeitung spezieller Themen. Details siehe Anhang.
6. Enge Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgruppen der GPOH, mit der „Arbeitsgemeinschaft für Psychoonkologie (PSO) in der Deutschen Krebsgesellschaft e.V.“, mit der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Psychoonkologie e.V.“ (DAPO), mit der „Konferenz onkologischer Kranken- und Kinderkrankenpflege“ (KOK) und verwandten Fachgesellschaften
7. Zusammenarbeit mit anderen in der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie tätigen Organisationen, z. B. Deutsche Krebshilfe, Deutsche Leukämie-Forschungshilfe (DLFH), Fördervereine für krebserkrankte Kinder, Elterninitiativen und Selbsthilfegruppen
8. Zusammenarbeit mit entsprechenden in 6. und 7. genannten Gruppen im Ausland.

## Artikel III – Mitgliedschaft

Die Mitglieder der PSAPOH müssen Mitglieder der GPOH sein. Der Aufnahmeantrag wird an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft gestellt. Mitglied der PSAPOH kann werden, wer beruflich beratend, diagnostisch, therapeutisch und/oder wissenschaftlich überwiegend auf dem Gebiet der Onkologie und Hämatologie tätig ist und die Ziele der PSAPOH in dieser Tätigkeit verfolgt.

## Artikel IV – Organisation

Als Bestandteil der GPOH erhebt die PSAPOH keine eigenen Beiträge. Die PSAPOH führt eigenverantwortlich Veranstaltungen zu Themen aus ihrem Aufgabenbereich durch und schafft die dafür notwendigen Arbeitsstrukturen. Im übrigen gilt die Satzung der GPOH.

## Artikel V – Organe

### 1. Mitgliederversammlung

1.1. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder der PSAPOH an.

1.2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.

1.3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin.

1.4. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

1.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

1.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme eines Beschlusses nach Artikel VI dieser Geschäftsordnung. Die Einholung von Vorabvoten auch nicht anwesender Mitglieder ist möglich, Näheres dazu siehe Anhang.

1.7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

1.8. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen und befindet über die Entlastung des Vorstandes.

1.9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für Vorstand und Mitglieder bindend.

### 2. Vorstand

2.1. Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und bis zu 2 Beisitzern.

2.2.1. Die fünf stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2.2.2. Je 1 Beisitzer wird bestimmt von den PSAPOH-Mitgliedern jedes nicht im Vorstand vertretenen deutschsprachigen Landes (Deutschland, Österreich, Schweiz).

2.3. Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder

2.4. Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

2.5. Der Vorstand benennt den Kandidaten für die Wahl des PSAPOH-Vertreters im GPOH-Vorstand. Der gewählte Vertreter berichtet dem GPOH-Vorstand regelmäßig über die Arbeit der PSAPOH und berichtet der PSAPOH-Mitgliederversammlung über die Arbeit im GPOH-Vorstand.

### 3. Wahlmodus

3.1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer und schriftlicher Wahl.

3.2. Die einfache Mehrheit ist ausreichend.

## Artikel VI – Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der GPOH. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Ist eine Mitgliederversammlung mit einem Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung einberufen worden, so kann diese auch von dem Antrag abweichende Änderungen beschließen. Eine Änderung der Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sie beschließen.

Gültig ab: 19.11.2015